Beschlussvorlage

Nr. GR/035/2023/1

Aktenzeichen	108.52	Datum: 14.04.2023
Federführendes Amt	Ordnungsamt	
Amtsleiter/in	Florian Zangl	Tel.: 07261 / 404 - 245

Gremium	**Behandlung**	**Datum**	**Status**
Hauptausschuss	Vorberatung	02.05.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	16.05.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünften

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünften (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen: ja, Mehreinnahmen je nach Auslastung der Unterkünfte, daher nicht konkret kalkulierbar

---

Sachverhalt:

Die Stadt Sinsheim ist im Rahmen ihrer Aufgabe als Ortspolizeibehörde nach §§ 1, 3 und 61 Polizeigesetz verpflichtet, wohnungslose und vom Verlust ihrer Wohnung bedrohte Personen unterzubringen, sofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist (unfreiwillige Obdachlosigkeit).

Nach § 18 Flüchtlingsaufnahmegesetz hat die Stadt Sinsheim zudem die im Wege der Anschlussunterbringung zugewiesenen Personen unterzubringen.

Es handelt sich hierbei um Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Die derzeit geltende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften datiert vom 01.01.2018. Seinerzeit erfolgte eine umfangreiche Überarbeitung der Satzung wie auch die Anpassung der Gebühren für die Unterkünfte.

Neben der in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Zahl an Menschen, die zur Abwendung von Obdachlosigkeit unterzubringen sind, muss auch die Aufnahme von Geflüchteten im Rahmen der Anschlussunterbringung geregelt werden, sofern auf dem privaten Wohnungsmarkt keine Wohnung gefunden wird und die Geflüchteten nach festgelegter Quote des Rhein-Neckar-Kreises zugeteilt werden.

Die Stadt Sinsheim hat in den vergangenen Jahren, einen stetigen Anstieg zu verzeichnen. In den letzten acht Jahren waren folgende Anzahl an Personen in die öffentlich-rechtliche Unterbringung aufzunehmen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	bis 04/2023
OBLU	16	29	23	36	83	63	64	70	16
ASUB	0	2	53	57	18	8	7	126	52
Summe	16	31	76	93	101	71	71	196	68

Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sinsheim sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO), die Entgeltregelung richtet sich daher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Gebühren müssen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden. Durch die Preisentwicklung der letzten Jahre war es daher nötig, die Kalkulation zu überarbeiten und die Gebühren anzupassen.

Die Satzung orientiert sich im Wesentlichen an der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg. Die Verwaltung schlägt vor, folgende Satzungsinhalte aufzunehmen oder anzupassen:

§ 4 Abs. VII – Einbringung elektronischer Geräte in die Notunterkunft nur im notwendigen Maße - Damit soll verhindert werden, dass beispielsweise Klima- oder Heizgeräte von den Nutzern eingebracht werden, die einen hohen Energieverbrauch haben und zusätzlich auch zu einem Sicherheitsrisiko führen können.

§ 5 Abs. I wurde um einen Hinweis zum sparsamen Umgang mit Energie ergänzt.

§ 8 Abs. III und IV konkretisieren die Maßnahmen der Verwaltung bei Auszug und Rückgabe einer Unterkunft, insbesondere für die Fälle, bei denen der Nutzer die Unterkunft nicht wie vorgesehen geräumt zurückgibt.

§ 13 beinhaltet die Regelungen des Gebührenmaßstabs und der Gebührenhöhe.
Die Kalkulation wurde vom Amt für Gebäudemanagement anhand der Hinweise des Gemeindetages (GT- Info- Nr.: 01/2015) durchgeführt. Demnach sollen die Benutzungsgebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern es sich um gleichartige Einrichtungen handelt. Dies gilt auch dann, wenn für die Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, ohne dass sich dies nennenswert auf die Wohnqualität auswirkt.

Da bei einer Gebührenfestsetzung der Rückgriff auf mietvertragliche Regelungen unzulässig ist, ist sowohl bei Obdachlosen- als auch bei Anschlussunterbringungsunterkünften eine Nebenkostenabrechnung nach tatsächlichem Verbrauch nicht möglich. Sämtliche Kosten wurden daher in die Kalkulationen eingerechnet. Hierbei ist auf entsprechende Kostendeckung zu achten. Der Kostendeckungsgrundsatz verbietet jedoch eine Gebührenbemessung, die das Aufkommen der anrechenbaren Durchschnittskosten übersteigt.

Die Stadt Sinsheim stellt zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen Wohnungen im Eigentum der Stadt, angemieteten Wohnraum und die angemietete Unterkunft im Fohlenweideweg 33 zur Verfügung.

Aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit und Art dieser Unterkünfte wurde es bei der letzten Satzungsänderung 2018 für zweckmäßig und sachgerecht erachtet, die Gebührensätze für diese drei unterschiedlichen Unterkunftsarten getrennt zu kalkulieren. Die Verwaltung hat sich bei der Überarbeitung der Satzung dafür entschieden, aus den drei bisherigen Unterkunftsarten nur noch zwei Arten zu unterscheiden, nämlich einerseits Wohnraum in städtischen oder angemieteten Wohnungen und andererseits Wohnraum in der Obdachlosenunterkunft Fohlenweideweg 33. Eine Unterscheidung von eigenem zu angemietetem Wohnraum ist nicht notwendig, da diese Unterkunftsarten vergleichbar sind.

Zur Kalkulation der Gebührensätze für stadteigene Unterkünfte wurden die Kosten für die Wohnungen, die für die genannte Unterbringung zur Verfügung gestellt werden sollen und in den Jahren 2019 bis 2021 bereits als Unterkunft genutzt waren, zugrunde gelegt. Für die angemieteten Wohnungen wurden zur Kalkulation die Jahre 2019, 2020 und 2021 herangezogen. Weitere Erläuterungen sowie die einzelnen Kalkulationen sind als **Anlage 3a** beigefügt.

Die Obdachlosenunterkunft im Fohlenweideweg 33 wird durch die Stadt vom Rhein-Neckar- Kreis angemietet. Zur Berechnung der Gebührensätze wurden die Kosten aus den Jahren 2019, 2020 und 2021, die vom Rhein-Neckar-Kreis in Rechnung gestellt wurden sowie sämtliche sonstige Kosten, die für diese Unterkunft anfallen, zugrunde gelegt. Die Kalkulation mit entsprechender Erläuterung ist als **Anlage 3b** beigefügt.

Die Satzung sieht in § 13 Abs. III, wie bisher, einen Abschlag von 50% für jedes Kind im Familienverbund vor. So ist gewährleistet, dass die Benutzungsgebühr bei größeren Familien nicht ins Unermessliche steigt. Konkretisiert wurde jedoch in der Satzung, dass diese Regelung lediglich Kinder betrifft, die zum Kindergeldbezug berechtigt sind, da die bisherige Formulierung keine konkrete Eingrenzung des Begriffes „Kind im Familienverbund“ enthält.

Zusätzlich ist in der Satzungsänderung in § 13 Abs. VI und Abs. VII nun neu vorgesehen, dass auch eine um 25% reduzierte Gebühr von Nutzern der Notunterkünfte beantragt werden kann, welche keine Leistungen nach SGB II, SGB VII oder AsylbLG beziehen. Vergleichbare Regelungen zur Reduzierung der Gebühr gibt es in den Satzungen der Stadt Schwetzingen oder der Stadt Heitersheim. Mit dieser Regelung verfolgt die Stadt Sinsheim sozialpolitische Ziele, insbesondere den Ansporn und die Motivation zur Integration sowie für eine Berufstätigkeit.

Die Gebührenermäßigungen gem. § 13 Abs. II und VI sieht eine Gebührenreduzierung vor, welche jedoch nicht von den weiteren Nutzern ausgeglichen werden muss. Vielmehr wurde die Gebührenobergrenze unabhängig von den Gebührenreduzierungen kalkuliert, die Kosten für die Gebührenermäßigung trägt somit die Gemeinde aus eigenen Mitteln.

Ein Vergleich mit anderen Städten hinsichtlich der inhaltlichen Bestimmungen der Satzung, wie auch der Gebührenkalkulation wurde durchgeführt. Zugrunde gelegt wurden Satzungen folgender Städte:

Schwetzingen	(Inkrafttreten 01.01.2022)
Wiesloch	(Inkrafttreten 01.01.2020)
Leimen	(Inkrafttreten 01.07.2022)
Bruchsal	(Inkrafttreten 04.05.2022)

Jörg Albrecht Oberbürgermeister	Ulrich Landwehr Dezernatsleiter	Florian Zangl Amtsleiter

Anlagen:
1. Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünften
2. Vergleich der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünften

3a. Kalkulation der Benutzungsgebühren stadteigene und angemietete Wohnungen
3b. Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Unterkunft Fohlenweideweg 33

Anlagen 3a und 3b nichtöffentlich, nur für Gremienmitglieder